



# Corporate-Governance-Bericht

- 16 Bericht des Aufsichtsrats
- 18 Bekenntnis zum Österreichischen Corporate Governance Kodex
- 18 Comply-or-Explain-Katalog
- 20 Mitglieder des Vorstands
- 21 Vorstand
- 22 Aufsichtsrat
- 25 Ausschüsse des Aufsichtsrats
- 28 Frauenförderung
- 29 Diversitätskonzept im Zusammenhang mit der Besetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats
- 29 Vergütung

## Bericht des Aufsichtsrats

Die UBM befindet sich in einer weiteren großen Transformation in ihrer über 150-jährigen Unternehmensgeschichte. Das Vorstandsteam hat frühzeitig den wachsenden Bedarf an ESG-konformen Immobilien in Europa erkannt – sowohl seitens der Mieter als auch der Investoren. Mit dem klaren Ziel, sich als führender Entwickler von Holzbau-Projekten in Europa zu positionieren, wurde der Transformationsprozess im vergangenen Geschäftsjahr konsequent vorangetrieben. Die Holz-Hybrid-Pipeline umfasst mehr als 300.000 m<sup>2</sup> und vereint zukunftsweisende Projekte wie das LeopoldQuartier in Wien und die Timber Factory in München. Dank des Leitprinzips „Liquidität vor Profitabilität“ gelang es, die liquiden Mittel im abgelaufenen Geschäftsjahr auf einem soliden Niveau zu sichern. Dadurch ist das Unternehmen finanziell stabil und gut für zukünftige Herausforderungen aufgestellt.

Der Aufsichtsrat wurde laufend und umfassend informiert und ist überzeugt, dass das Vorstandsteam nicht nur die richtigen strategischen Schwerpunkte gesetzt hat, sondern auch diese Weichenstellungen im schwierigen Umfeld umsetzen wird.

Der Aufsichtsrat hat alle dafür notwendigen Beschlüsse ausführlich geprüft und ohne Gegenstimme beschlossen. In diesem Sinn hat der Aufsichtsrat die Entwicklung der Gesellschaft im Rahmen der ihm zukommenden Aufgaben aktiv begleitet und unterstützt. Der Vorstand informierte den Aufsichtsrat gemäß § 81 AktG laufend durch mündliche und schriftliche Berichte zeitnah und umfassend über den Gang der Geschäfte des Unternehmens, über die Geschäfts- und Finanzlage des Konzerns auf Grundlage des Unternehmens und seiner Beteiligungen, über Personal- und Planungsfragen sowie über Investitions- und Akquisitionsvorhaben. Neben der Strategie wurden die künftige Geschäftspolitik und das Risikomanagement mit dem Aufsichtsrat besprochen.

Der Aufsichtsrat fasste in fünf Sitzungen die jeweils erforderlichen Beschlüsse. Für die zustimmungspflichtigen Geschäfte gemäß § 95 Abs. 5 AktG wurden die erforderlichen Genehmigungen eingeholt; in dringenden Fällen in Form schriftlicher Stimmabgabe. Die durchschnittliche Präsenzrate in den Aufsichtsratssitzungen betrug 92 %.

Der seit dem Geschäftsjahr 2021 eingerichtete ESG-Ausschuss hielt im Geschäftsjahr 2024 zwei Sitzungen ab. In der

Sitzung am 09. Juli 2024 wurden der Bericht des Wirtschaftsprüfers über die freiwillige Prüfung des ESG-Berichts 2023, die aktuellen Entwicklungen im regulatorischen Umfeld, die Weiterentwicklung der ESG Berichterstattung, die ESG-Risiken und -Chancen sowie die Fortschritte zu „Green Building“ und dem Bereich „social“ mit dem Vorstand erörtert. In der Sitzung am 11. Dezember 2024 berichtete der Vorstand über die aktuellen Weiterentwicklungen der ESG Berichterstattung sowie über die laufenden Fortschritte der UBM im Bereich ESG (z.B. „Green Building“, ESG-Ratings, Lieferanten-Checks, Social Events). Der ESG-Ausschuss besteht aus den folgenden Mitgliedern: DI Iris Ortner (Vorsitzende), Dr. Susanne Weiss (stellvertretende Vorsitzende), Dr. Birgit Wagner und Dipl.-Ök. Anke Duchow.

Ein Zusammentreten des Nominierungsausschusses war im Geschäftsjahr 2024 nicht erforderlich.

Der Vergütungsausschuss hielt im Geschäftsjahr 2024 eine Sitzung am 20. März 2024 ab, in der die fehlenden Voraussetzungen für die Auszahlung der Jahresboni für alle Mitglieder des Vorstands, die Anpassung der Pensionsregelung für die Vorstandsmitglieder Thomas Winkler und Patric Thate, die Anpassung der Vergütungspolitik, der Vergütungsbericht an die Hauptversammlung sowie der Vorschlag für die Durchführung eines Aktien-Optionen-Programms für Führungskräfte besprochen wurden.

Der Prüfungsausschuss hielt im Geschäftsjahr 2024 fünf Sitzungen ab. Am 19. Februar 2024 fand die erste Sitzung des Prüfungsausschusses gemäß C-Regel 81a des Österreichischen Corporate Governance Kodex ohne Beisein des Vorstands statt, in der die Prüfungsplanung, die Prüfungsschwerpunkte und die wechselseitige Kommunikation zwischen (Konzern-)Abschlussprüfer und dem Prüfungsausschuss erörtert wurden. Am 20. März 2024 fand eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt, in der der Abschlussprüfer über den Stand der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses zum 31.12.2023 berichtet hat. Am 09. April 2024 fand eine Sitzung des Prüfungsausschusses zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses 2023 unter Beiziehung des Abschlussprüfers statt. In derselben Sitzung befasste sich der Aufsichtsrat unter anderem auch mit dem Revisionsplan 2024 sowie mit dem Bericht



des Vorstands zu den Related Party Transactions 2023 und über das Risikomanagement. In der unter Beiziehung des Abschlussprüfers stattfindenden Prüfungsausschusssitzung am 26. September 2024 befasste sich der Prüfungsausschuss unter anderem mit dem Bericht des Vorstands über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionsystems und des Risikomanagements (Fraud) sowie mit der Compliance (Corruption) im Sinne der C-Regeln 18 und 18a des Österreichischen Corporate Governance Kodex und der Prüfungsplanung von Einzel- und Konzernabschluss 2024. In der letzten Sitzung des Geschäftsjahres, am 12. Dezember 2024, befasste sich der Prüfungsausschuss entsprechend der C-Regel 83 des Österreichischen Corporate Governance Kodex mit dem Bericht des Vorstands über die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der UBM Development AG samt Anhang und Lagebericht sowie der nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, erstellte Konzernabschluss zum 31. Dezember 2024 und der Konzernlagebericht wurden von der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. geprüft. Die Prüfung aufgrund der Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise ergab, dass die Buchführung und der betreffende Jahres- und Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und zu wesentlichen Beanstandungen kein Anlass gegeben war. Der Lagebericht und der Konzernlagebericht stehen im Einklang mit dem Jahres- und Konzernabschluss. Die genannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat daher einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahres- und Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2024 erteilt.

Sämtliche Abschlussunterlagen, der Corporate Governance-Bericht, der Ergebnisverwendungsvorschlag des Vorstands und die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer wurden am 7. April 2025 im Prüfungsausschuss eingehend mit dem Prüfer behandelt und dem Aufsichtsrat vorgelegt. Der Prüfungsausschuss und der Aufsichtsrat haben den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024, den Lagebericht, den Corporate-Governance-Bericht sowie den Ergebnisverwendungsvorschlag des Vorstands nach intensiver Erörterung und Prüfung gebilligt.



Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ist damit festgestellt. Der Prüfungsausschuss und der Aufsichtsrat haben weiters den nach IFRS aufgestellten Konzernabschluss 2024 sowie den Konzernlagebericht gebilligt.

In der aktuellen, durch die Zinspolitik ausgelösten Situation sind der Aufsichtsrat und der Vorstand in der Aufsichtsratsitzung am 7. April 2025 zu dem Ergebnis gelangt, dass die Ausschüttung einer Dividende für das Geschäftsjahr 2024 nicht geboten ist. Der Entfall der Dividende wird der Hauptversammlung als Vorsichtsmaßnahme im Hinblick auf die Branchenentwicklung sowie aus Solidarität gegenüber allen Stakeholdern der UBM vorgeschlagen. Dies stellt keine Abkehr von der grundsätzlichen Dividendenpolitik der UBM dar, mit der im Regelfall eine Ausschüttungsquote von 35 % bis 50 % angestrebt wird, sondern trägt der außergewöhnlichen wirtschaftlichen Situation Rechnung.

Der Aufsichtsrat dankt den Kunden und Aktionären für das entgegengebrachte Vertrauen und ihre Verbundenheit zu UBM sowie dem Vorstand und allen Mitarbeitern von UBM Development für den unermüdlichen Einsatz und die Arbeit im abgelaufenen Jahr.

Mit den besten Wünschen,

**Ing. Karl-Heinz Strauss, MBA, FRICS**  
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Wien, im April 2025

# Governance

## Bekanntnis zum Österreichischen Corporate Governance Kodex

Die UBM Development AG versteht Corporate Governance als gesamtheitliches Konzept im Kontext einer verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung sowie der damit verbundenen umfassenden Kontrolle. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten im Interesse des Unternehmens und seiner Beschäftigten eng zusammen und befinden sich in ständiger Evaluierung und Abstimmung hinsichtlich der strategischen Ausrichtung. Die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Vorstand ist durchwegs von offenen Diskussionen geprägt. Ein stetiger Dialog mit den relevanten Interessengruppen schafft Vertrauen und legt damit die Basis für eine zukunftsfähige Unternehmensentwicklung. Ein zentrales Anliegen von UBM ist es, die Standards einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Unternehmensführung fortzuführen und weiterzuentwickeln.

Der UBM-Konzern hat sich im August 2016 mit einer gemeinsamen Verpflichtungserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) bekannt. Gemäß § 267b UGB hat UBM als börsennotiertes Mutterunternehmen, deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinn des § 1 Z 2 BörseG 2018 zugelassen sind, einen Corporate-Governance-Bericht auf konsolidierter Basis aufzustellen. Da dem UBM-Konzern kein börsennotiertes Tochterunternehmen angehört, können sich die notwendigen Angaben auf die in § 243c UGB angeführten und an den passenden Stellen des vorliegenden Corporate-Governance-Berichts eingefügten Angaben beschränken. Seit 22. August 2016 notieren die Aktien von UBM im prime market, dem Premium-Segment der Wiener Börse, wodurch UBM auch formal zur Einhaltung erhöhter Transparenz-, Qualitäts- und Publizitätskriterien verpflichtet ist. UBM bekennt sich – unter Hinweis auf die im nachstehenden Comply-or-Explain-Katalog angeführten Abweichungen – zur Einhaltung der im Österreichischen Corporate Governance Kodex festgelegten Verhaltensregeln und sieht darin eine wesentliche Voraussetzung für verantwortungsbewusste Unternehmensführung. Der vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance ver-

öffentlichte Österreichische Corporate Governance Kodex ist auf der Internetseite des Arbeitskreises für Corporate Governance unter [www.corporate-governance.at](http://www.corporate-governance.at) verfügbar und öffentlich zugänglich.

Dieser Corporate-Governance-Bericht wird als Teil des Geschäftsberichts auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.ubm-development.com](http://www.ubm-development.com) im Submenü Investor Relations/Finanzberichte bzw. unter Corporate Governance veröffentlicht. Entsprechend der C-Regel 36 des Österreichischen Corporate Governance Kodex führte der Aufsichtsrat auch im Geschäftsjahr 2024 eine Selbstevaluierung in Form der Aussendung eines Fragebogens durch, der sich vor allem mit der Effizienz der Tätigkeit des Aufsichtsrats sowie seiner Organisation und Arbeitsweise auseinandersetzte. Die ausgewerteten Ergebnisse wurden anschließend im Aufsichtsrat diskutiert.

## Comply-or-Explain-Katalog

**C-Regel 27a:** Die Vorstandsverträge aus der Zeit vor Umsetzung der aktuellen Vergütungspolitik im Sinne der maßgebenden Rechtsvorschriften sehen keine ausdrückliche Regelung vor, wonach Abfindungszahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund mehr als zwei Jahresgesamtvergütungen nicht überschreiten und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags abgelten. Ebenso ist derzeit nicht vorgesehen, dass bei vorzeitiger Beendigung des Vorstandsvertrags aus einem vom Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund keine Abfindung zu zahlen ist. Die Vorstandsverträge enthalten keine Regelungen, wonach im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds die Umstände des Ausscheidens und die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft berücksichtigt werden sollen. Bei Abschluss dieser Vorstandsverträge stand die Einhaltung der C-Regel 27a des Österreichischen Corporate Governance Kodex noch nicht im Vordergrund. Bei den ab dem Jahr 2021 abgeschlossenen Neuverträgen für Vorstandsmitglieder wurde die C-Regel 27a des Österreichischen Corporate Governance Kodex umgesetzt.

**C-Regel 28:** Die Regel 28 (Comply or Explain) des Österreichischen Corporate Governance Kodex bestimmt, dass für Aktienübertragungsprogramme eine Warte- und/oder eine Behaltefrist von mindestens drei Jahren festzulegen ist. Aus Sicht des Managements der UBM ist die C-Regel 28 aus mehreren Gründen nicht geeignet, sie auf das Aktienoptionsprogramm (AOP) und den Geschäftsbereich der UBM Development AG anzuwenden: Zum einen handelt es sich beim AOP um ein virtuelles Aktienoptionsprogramm; das bedeutet, dass die Teilnehmer – im Fall des Vorliegens der Voraussetzungen – keine Aktien erhalten werden, sondern ausschließlich einen Barausgleich beziehen können. Zum anderen berücksichtigt die C-Regel 28 nicht den Umstand, dass sich insbesondere Immobilienentwicklungsgesellschaften derzeit aufgrund der Inflation und der gestiegenen Zinsen in einem äußerst volatilen und schwierigen Marktumfeld befinden. Obwohl die Inflation seit einiger Zeit sinkt, ist nicht absehbar, auf welches Niveau sich die Inflation nachhaltig eependeln wird. Aufgrund dieser Volatilität erscheint ein Zeitraum von zwei Jahren anstelle von drei Jahren insbesondere in der Immobilienentwicklungsbranche angemessener für eine langfristige Vergütungskomponente, die, bei Eintritt der Bedingungen, überdies nicht in Aktien gewährt, sondern ausschließlich in bar erfolgen wird. Gerade in diesem schwierigen Marktumfeld der Immobilienentwicklungsgesellschaften ist es umso wichtiger, Mitglieder des Vorstandes und andere Führungskräfte der Gesellschaft an die UBM-Gruppe zu binden und die Förderung ihrer Motivation und Identifikation mit den Zielen der UBM-Gruppe hochzuhalten, um weiterhin eine positive wirtschaftliche Entwicklung der UBM-Gruppe zu gewährleisten. Die Voraussetzungen dafür werden mit dem aktuellen, an die Marktgegebenheiten angepassten virtuellen AOP der Gesellschaft geschaffen.

**C-Regel 38:** Das Anforderungsprofil und die Grundlagen des Besetzungsverfahrens für Vorstandsmitglieder werden anlassbezogen definiert. Der Aufsichtsrat definiert im Fall einer Bestellung eines Vorstandsmitglieds ein jeweiliges Anforderungsprofil, wobei hier in erster Linie auf die Qualifikation, Erfahrung und Kenntnis des Geschäftsfelds des Kandidaten besonderes Augenmerk gelegt wird. Auch wird

sichergestellt, dass kein Kandidat rechtskräftig wegen eines Delikts gerichtlich verurteilt ist, das seine berufliche Zuverlässigkeit als Vorstand in Frage stellt. Auf ein formal definiertes Besetzungsverfahren und ein allgemeines Anforderungsprofil wird im Interesse der Gesellschaft verzichtet. Dies könnte Kandidaten, trotz herausragender Qualifikationen und hervorragender Kenntnis des Geschäftsfelds, von der Bestellung zum Vorstandsmitglied ausschließen.

**C-Regel 49:** Der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten, wird gesetzeskonform und gemäß L-Regel 48 des Österreichischen Corporate Governance Kodex vom Aufsichtsrat genehmigt. Die Veröffentlichung von Gegenstand und Entgelt solcher zustimmungspflichtigen Verträge wird jedoch aufgrund der damit zusammenhängenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht vorgenommen. Im Übrigen enthält der Anhang zum Konzernabschluss der UBM Development AG Angaben zu sog. „related party transactions“ (Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen), in welchen die Entgelte für Leistungen von Unternehmen angeführt werden, in denen Mitglieder des Aufsichtsrats außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat der UBM Development AG eine Organfunktion wahrnehmen bzw. an denen sie beteiligt sind.

**C-Regel 83:** Die UBM Development AG hat sich für Zwecke der Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements entschlossen, einen Wirtschaftsprüfer, der nicht gleichzeitig auch ihr Abschlussprüfer ist, zu beauftragen. Dies mit dem Ziel, unterschiedliche Prüfungsaufträge mit gesonderten Prüfungsgegenständen auf unterschiedliche Fachgutachter zu verteilen. Durch das dadurch umgesetzte Vier-Augen-Prinzip wird insbesondere auch die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers noch weiter hervorgehoben. In diesem Sinne wurde in einem Ausschreibungsprozess PwC Wirtschaftsprüfung GmbH als Bestbieter ausgewählt und anschließend mit der Beurteilung des Risikomanagementsystems beauftragt.

## Mitglieder des Vorstands

**Mag. Thomas G. Winkler, LL.M.**, wurde 1963 in Salzburg, Österreich, geboren. Er schloss im Jahr 1985 das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg, Österreich, ab und erwarb 1987 den Master of Laws (LL.M.) an der University of Cape Town, Südafrika. Nach dem Studium begann er seine Laufbahn bei der Erste Bank AG (vormals Girozentrale), ab 1990 war er Prokurist, Leiter Investor Relations und Unternehmenssprecher bei der Maculan Holding AG. In den Jahren 1996 bis 1998 übernahm er die Position des Vizepräsidenten und Leiters Sonderprojekte bei der Magna (Europe) Holding AG. Von 1998 bis 2001 war er als Leiter des Zentralbereichs Investor Relations bei der Deutschen Telekom AG in Bonn tätig und wechselte anschließend zu T-Mobile International AG & Co. KG, wo er als Mitglied des Vorstands für den Bereich Finanzen verantwortlich zeichnete. Im Zeitraum 2007 bis 2009 war Thomas G. Winkler als selbstständiger Berater in London tätig. Von 2010 bis 2013 übernahm er die Position des Finanzvorstands der Lenzing AG. Von 2012 bis 2015 war er zusätzlich im Aufsichtsrat der ÖIAG Österreichische Industrieholding AG tätig, zuletzt als stellvertretender Vorsitzender. Ebenfalls bis April 2015 war er Vorsitzender des Audit Committee und unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats der Bashneft JSOC. Von 2014 bis Ende 2021 war er als Senior Advisory Board Member bei Minsait, Spanien, tätig. Mit 1. Juni 2016 übernahm Thomas G. Winkler den Vorstandsvorsitz der UBM Development AG. Er ist als Vorstandsvorsitzender und CEO verantwortlich für Investor Relations & ESG, Investment Management, Corporate Communications, Legal, Corporate & Compliance und Strategy & Corporate Development.

**Dipl.-Ök. Patric Thate** wurde 1973 in Bergisch Gladbach, Deutschland, geboren. Nach dem Studium der Wirtschaftswissenschaften an den Universitäten Wuppertal und Nottingham startete er 1999 seine Karriere bei der in Bonn ansässigen Deutschen Telekom, bei der er bis Ende 2010 in diversen Führungspositionen im Finanzbereich tätig war. Danach leitete er bis 2015 als Vice President Global Finance den gesamten Finanzbereich der Lenzing AG, Österreich. Darüber hinaus war Patric Thate an internationalen Kapital-

markttransaktionen maßgeblich beteiligt, unter anderem am Re-IPO der Lenzing AG. Zuletzt war Patric Thate Leiter Finanzen und Mitglied des Executive Committee der UBM Development AG. Seit 1. Juli 2017 ist er Finanzvorstand von UBM und für die Bereiche Group Controlling, Accounting & Consolidation, Treasury, Tax sowie IT verantwortlich.

**Martina Maly-Gärtner, MRICS**, wurde 1975 in Wien, Österreich, geboren und sammelte zu Beginn ihrer Karriere über zehn Jahre operative Hotelmanagement-Erfahrung in Amerika, dem Nahen Osten und Europa bei international anerkannten Hotelketten. Im Anschluss hat sie acht Jahre lang das auf Europa konzentrierte Tourismusberatungs- und Hotelentwicklungs-Unternehmen Michaeler & Partner in Wien als Managing Director geleitet. Im Rahmen ihrer internationalen Berufstätigkeit war sie seit 2018 als COO für das Hotelportfolio und die Strategie-Entwicklung der Arabella Hospitality mit Sitz in Deutschland verantwortlich. Seit 1. September 2021 ergänzt sie als COO den Vorstand der UBM Development AG. Gemäß der Geschäftsordnung des Vorstands ist Martina Maly-Gärtner verantwortlich für Hotel Operations, Human Resources & Work Safety sowie Insurance.

**DI Peter Schaller** wurde 1973 in Graz, Österreich geboren. Er schloss 1998 das Studium des Wirtschaftsingenieurwesens/Bauwesen an der Technischen Universität Graz, Österreich, ab und heuerte im Anschluss bei PORR in der Auslandsabteilung an, wo er Projekte in Polen, Tschechien und Deutschland umsetzte. 2005 wechselte er innerhalb des PORR-Konzerns in die Steiermark, wo er ab 2010 die Niederlassungsleitung Hochbau übernahm und bis zur Berufung in den Vorstand der UBM inne hatte. DI Peter Schaller ist außerdem Aufsichtsratsvorsitzender in der SK Sturm Wirtschaftsbetriebe GmbH. Seit 1. November 2023 ist er Mitglied des Vorstands der UBM Development AG und als CTO verantwortlich für die Bereiche Technical Competences sowie Timber Construction & Green Building. Außerdem übt er auch die Funktion des technischen Geschäftsführers der UBM Development Österreich GmbH aus.

## Vorstand

Gemäß § 6 der Satzung von UBM besteht der Vorstand aus zwei bis sechs Mitgliedern. Im Geschäftsjahr 2024 bestand der Vorstand aus vier Personen. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden und ein Vorstandsmitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden ernennen sowie stellvertretende Vorstandsmitglieder (innerhalb des vorgesehenen Rahmens von zwei bis sechs Personen) bestellen. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt, so gibt seine Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag (Dirimierungsrecht). Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit (jeweils für höchstens fünf Jahre) ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, etwa bei grober Pflichtverletzung oder wenn die Hauptversammlung dem Vorstandsmitglied das Vertrauen entzieht. Der Vorstand hat die Geschäfte nach Maßgabe der Bestimmungen des Aktiengesetzes, der Satzung, der sonstigen Gesetze sowie der Geschäftsordnung zu führen und dem Aufsichtsrat darüber regelmäßig zu berichten. Diese Berichtspflicht erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften. Kommunikationsaufgaben von wesentlicher Bedeutung nimmt der Vorstand umfassend selbst wahr. Der Aufsichtsrat bestimmt unter Aufrechterhaltung der Gesamtverantwortung des Vorstands die Verteilung der Geschäfte im Vorstand. Zur Vornahme der in § 95 Abs. 5 AktG in der jeweils geltenden Fassung angeführten Geschäfte bedarf der Vorstand der vor-

herigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Soweit in § 95 Abs. 5 AktG gesetzlich vorgesehen, legt der Aufsichtsrat Betragsgrenzen fest, bis zu welchen seine Zustimmung nicht erforderlich ist. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat Geschäftsarten, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs. 5 AktG) seiner Zustimmung bedürfen, bestimmen. Der Aufsichtsrat hat eine entsprechende Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über seine Tätigkeit zu berichten. Unabhängig von einzelnen Vorstands- bzw. Bereichsverantwortlichkeiten werden sämtliche Agenden in regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen in offener Diskussion untereinander sowie unter Einbindung der Bereichsverantwortlichen abgestimmt. Die Vorstandsmitglieder haben ihre Tätigkeit hauptberuflich auszuüben und die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu führen. Sie haben die Geschäfte so zu leiten, wie das Wohl der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert. Die Mitglieder des Vorstands dürfen ohne Zustimmung des Aufsichtsrats keine andere Erwerbstätigkeit ausüben und keine Organfunktionen in von der Gesellschaft nicht konsolidierten Unternehmen übernehmen. UBM wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten; mit gesetzlichen Einschränkungen kann UBM auch durch je zwei Prokuristen vertreten werden. Allfällige stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

### Mitglieder des Vorstands

| Name                          | Geburtsdatum | Position              | Mitglied seit | bestellt bis |
|-------------------------------|--------------|-----------------------|---------------|--------------|
| Mag. Thomas G. Winkler, LL.M. | 24.6.1963    | Vorstandsvorsitzender | 1.6.2016      | 20.4.2028    |
| Dipl.-Ök. Patric Thate        | 25.5.1973    | Vorstandsmitglied     | 1.7.2017      | 20.4.2028    |
| Martina Maly-Gärtner, MRICS   | 3.1.1975     | Vorstandsmitglied     | 1.9.2021      | 30.4.2028    |
| DI Peter Schaller             | 15.5.1973    | Vorstandsmitglied     | 1.11.2023     | 31.10.2028   |



Die Auflistung auf Seite 21 zeigt die Mitglieder des Vorstands, ihr Geburtsdatum, ihre Position, das Datum ihrer erstmaligen Bestellung und das voraussichtliche Ende ihrer Mandatsperiode bzw. das Datum des Ausscheidens aus ihrer Funktion.

#### **Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen (nicht in den Konzernabschluss einbezogenen) Gesellschaften:**

Mag. Thomas G. Winkler, Dipl.-Ök. Patric Thate und Martina Maly-Gärtner, üben weder Aufsichtsratsmandate noch vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen (nicht in den Konzernabschluss einbezogenen) Gesellschaften aus. DI Peter Schaller bekleidet die Funktion des Vorsitzenden des Aufsichtsrats in der SK Sturm Wirtschaftsbetriebe GmbH.

#### **Leitungs- und Aufsichtsmandate bei wesentlichen Tochtergesellschaften:**

Die Vorstandsmitglieder Mag. Thomas G. Winkler, Dipl.-Ök. Patric Thate und Martina Maly-Gärtner, MRICS nahmen zwar Leitungsfunktionen in einzelnen Projektgesellschaften, jedoch keine Leitungs- und Aufsichtsmandate in wesentlichen Tochtergesellschaften wahr. DI Peter Schaller bekleidet die Geschäftsführerfunktion der UBM Development Österreich GmbH.

#### **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat von UBM setzt sich aus den von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Weiters gehören dem Aufsichtsrat die gemäß § 110 Abs. 1 ArbVG entsandten Mitglieder an. Gemäß § 9 der Satzung von UBM beträgt die Zahl der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder mindestens drei und höchstens zwölf. Im Jahr 2024 bestand der Aufsichtsrat von UBM aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zuzüglich vier weiterer Mitglieder, die vom Betriebsrat als Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat entsandt wurden.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne oder für alle der von ihr zu wählenden Mitglieder einen kürzeren Zeitraum

beschließt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, wird hierbei nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl – auch ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder – ist zulässig. Scheiden gewählte Mitglieder vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus, so bedarf es der Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist jedoch innerhalb von sechs Wochen vorzunehmen, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, falls die Hauptversammlung bei der Wahl nichts anderes beschließt.

Die Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden dessen Stellvertreter, kann einer Kürzung der Frist zustimmen.

Mit der Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied gewählt werden, das mit sofortiger Wirkung in den Aufsichtsrat nachrückt, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Werden mehrere Ersatzmitglieder gewählt, ist bei der Wahl die Reihenfolge zu bestimmen, in der sie für aus dem Aufsichtsrat ausscheidende Mitglieder nachrücken. Ein Ersatzmitglied kann auch für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden, sodass es in den Aufsichtsrat nachrückt, wenn eines dieser Mitglieder vorzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens jedoch mit Ablauf der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Ist das Amt eines in den



Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erloschen, weil ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, so bleibt es Ersatzmitglied für die weiteren Aufsichtsratsmitglieder, für die es gewählt wurde.

Der Aufsichtsrat wählt alljährlich nach der ordentlichen Hauptversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Im Fall von zwei Stellvertretern wird vom Aufsichtsrat die Reihenfolge der Stellvertretung festgelegt. Die Funktionsperiode dauert bis zur Beendigung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Scheidet im Laufe der Amtszeit der Vorsitzende oder einer der gewählten Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen. Erhält bei einer Wahl niemand die einfache Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen. Der Vorsitzende und die Stellvertreter können ihre jeweiligen Funktionen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich an den Aufsichtsrat zurücklegen, auch ohne, dass sie gleichzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.

Jeder Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser. Dies gilt auch für das Dirimierungsrecht bei Beschlussfassungen und bei Wahlen. Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheit für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen. Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats - im Fall seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter - abzugeben.

Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen und der durch die Satzung aufgestellten Bestimmungen eine Geschäftsordnung. Beschlüsse des Aufsichtsrats über

seine Geschäftsordnung bedürfen neben den allgemeinen Beschlusserfordernissen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse sowie ihre allfällige Geschäftsordnung werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Den Ausschüssen kann auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden. Die Ausschüsse können auf Dauer oder für einzelne Aufgaben bestellt werden. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat haben das Recht, für Ausschüsse des Aufsichtsrats Mitglieder mit Sitz und Stimme nach dem in § 110 Abs. 1 ArbVG festgelegten Verhältnis namhaft zu machen. Dies gilt nicht für Sitzungen und Abstimmungen, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstands betreffen, ausgenommen Beschlüsse auf Bestellung oder Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds sowie auf Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Sitzungen. Er hat, so oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern, mindestens aber vierteljährlich, eine Sitzung abzuhalten. Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2024 fünf ordentliche Aufsichtsratssitzungen abgehalten. Der Vorsitzende bestimmt die Form der Sitzung, die Form der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen und das Verfahren zur Stimmenauszählung. Die Vorstandsmitglieder nehmen an allen Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil, sofern der Vorsitzende der Sitzung nichts anderes bestimmt.

Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, ist berechtigt, seine schriftlichen Stimmabgaben zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung durch ein anderes Mitglied des betreffenden Gremiums überreichen zu lassen.

**Mitglieder des Aufsichtsrats**

| Name   | Geburtsdatum | Position                     | Mitglied seit | bestellt bis     |
|--|--------------|------------------------------|---------------|------------------|
| Ing. Karl-Heinz Strauss, MBA, FRICS <sup>1</sup> | 27.11.1960   | Vorsitzender                 | 14.4.2011     | HV 2029          |
| DI Iris Ortner <sup>2</sup>                      | 31.8.1974    | stellvertretende Vorsitzende | 14.4.2011     | HV 2029          |
| DI Klaus Ortner <sup>3</sup>                     | 26.6.1944    | Mitglied                     | 15.1.2015     | HV 2029          |
| Dr. Ludwig Steinbauer <sup>4</sup>               | 26.10.1965   | Mitglied                     | 15.1.2015     | HV 2029          |
| Mag. Paul Unterluggauer                          | 28.4.1967    | Mitglied                     | 15.1.2015     | HV 2029          |
| Hon.-Prof. Dr. Bernhard Vanas <sup>4</sup>       | 10.7.1954    | Mitglied                     | 15.1.2015     | HV 2029          |
| Dr. Birgit Wagner <sup>4</sup>                   | 9.1.1972     | Mitglied                     | 29.5.2019     | HV 2029          |
| Dr. Susanne Weiss <sup>4</sup>                   | 15.4.1961    | Mitglied                     | 15.1.2015     | HV 2029          |
| Dipl.-Ök. Anke Duchow                            | 19.1.1968    | Mitglied                     | 27.5.2019     | n/a <sup>5</sup> |
| Martin Mann                                      | 14.2.1972    | Mitglied                     | 30.6.2016     | n/a <sup>5</sup> |
| Hannes Muster                                    | 28.11.1967   | Mitglied                     | 30.6.2016     | n/a <sup>5</sup> |
| Günter Schnötzing                                | 20.8.1973    | Mitglied                     | 30.6.2016     | n/a <sup>5</sup> |

<sup>1</sup> Ing. Karl-Heinz Strauss war von 27.2.2013 bis 18.9.2014 stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats und ist seit 18.9.2014 Vorsitzender des Aufsichtsrats.

<sup>2</sup> DI Iris Ortner ist seit 18.09.2014 stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats und war bereits von 2.7.2003 bis 5.5.2010 Mitglied des Aufsichtsrats.

<sup>3</sup> DI Klaus Ortner war bereits von 18.3.2000 bis 14.5.2014 Mitglied des Aufsichtsrats.

<sup>4</sup> Unabhängiges Mitglied, das nicht Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10% ist (C-Regel 54)

<sup>5</sup> gemäß § 110 Abs. 1 ArbVG am 02.05.2024 vom Betriebsrat entsandt

Nach den Vorschriften der Satzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenn mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Über einen Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann der Aufsichtsrat nur dann einen Beschluss fassen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit - auch bei Wahlen - entscheidet der Vorsitzende (Dirimierungsrecht). Jeder Stellvertreter des Vorsitzenden, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, sowie der Vorsitzende eines Ausschusses hat das Dirimierungsrecht bei Beschlussfassungen und bei Wahlen.

**Personelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

Die Auflistung oben zeigt die in der Hauptversammlung des Geschäftsjahres 2024 neu gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats, ihr Geburtsdatum, ihre Position, das Datum ihrer ersten Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats sowie das voraussichtliche Ende ihrer Amtsperiode. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft übten zum 31. Dezember 2024 weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen (nicht in den Konzernabschluss einbezogenen) Gesellschaften aus, die in der Tabelle auf Seite 26 dargestellt werden.

**Leitlinien für die Unabhängigkeit**

Die C-Regel 53 des Österreichischen Corporate Governance Kodex sieht vor, dass die Mehrheit, der von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionären aufgrund der Satzung entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängig sein soll. Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es

in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen.

Auf dieser Grundlage legt der Aufsichtsrat von UBM die Kriterien der Unabhängigkeit, die auf der Website von UBM öffentlich zugänglich sind, wie folgt fest:

- a) Das Aufsichtsratsmitglied war in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter von UBM oder eines Tochterunternehmens von UBM.
- b) Das Aufsichtsratsmitglied unterhält und unterhielt im letzten Jahr zu UBM oder einem Tochterunternehmen von UBM kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern. Konzernsachverhalte sowie die bloße Ausübung der Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds oder Geschäftsführers durch ein Aufsichtsratsmitglied führen in der Regel nicht dazu, dass das betreffende Unternehmen als „Unternehmen, an dem ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat“ anzusehen ist, sofern nicht nach den Umständen zu vermuten ist, dass das Aufsichtsratsmitglied aus einem Geschäft mit diesen Unternehmen einen unmittelbaren persönlichen Vorteil zieht. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 des Österreichischen Corporate Governance Kodex führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- c) Das Aufsichtsratsmitglied war in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer von UBM oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft.
- d) Das Aufsichtsratsmitglied ist nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft, in der ein Vorstandsmitglied von UBM Aufsichtsratsmitglied ist.
- e) Das Aufsichtsratsmitglied gehört nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat an. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- f) Das Aufsichtsratsmitglied ist kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Onkeln, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds von UBM oder von Personen, die sich in einer in den vorstehenden Punkten a) bis e) beschriebenen Position befinden.

Nach diesen Kriterien haben sich die Aufsichtsratsmitglieder Ing. Karl-Heinz Strauss, MBA, FRICS (Vorsitzender), Dr. Birgit Wagner, Dr. Ludwig Steinbauer, Hon.-Prof. Dr. Bernhard Vanas und Dr. Susanne Weiss als unabhängig erklärt.

### Ausschüsse des Aufsichtsrats

Die Satzung von UBM sieht vor, dass der Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse bilden kann. Zur Unterstützung und effizienten Behandlung von komplexen Sachverhalten waren im Geschäftsjahr 2024 der Prüfungsausschuss, der Nominierungsausschuss, der Vergütungsausschuss sowie der ESG-Ausschuss eingerichtet.

**Prüfungsausschuss:** Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören (i) die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie die Erteilung von Empfehlungen oder Vorschlägen zur Gewährleistung seiner Zuverlässigkeit, (ii) die Überwachung der Wirksamkeit des unternehmensweiten internen Kontrollsystems, gegebenenfalls des internen Revisionssystems, und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft, (iii) die Überwachung der Abschlussprüfung und der Konzernabschlussprüfung unter Einbeziehung von Erkenntnissen und Schlussfolgerungen in den Berichten, die von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) gemäß § 4 Abs. 2 Z 12 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) veröffentlicht werden, (iv) die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (Konzernabschluss-

**Funktionen des Aufsichtsrats**

| <b>Name</b>                         | <b>Gesellschaft</b>                              | <b>Funktion</b>                                   |
|-------------------------------------|--|---|
| Ing. Karl-Heinz Strauss, MBA, FRICS | PORR Bau GmbH                                    | Vorsitzender des Aufsichtsrats                    |
|                                     | PORR GmbH & Co. KGaA                             | Vorsitzender des Aufsichtsrats                    |
|                                     | PORR SUISSE AG                                   | Verwaltungsratspräsident                          |
|                                     | Sappho dreiundneunzigste Holding GmbH            | stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates |
| DI Iris Ortner                      | ELIN GmbH  | Vorsitzende des Aufsichtsrats                     |
|                                     | PORR AG <sup>1</sup>                             | Vorsitzende des Aufsichtsrats                     |
|                                     | ÖBAG   | Aufsichtsratsmitglied                             |
|                                     | Liechtensteinische Landesbank<br>(Österreich) AG | Aufsichtsratsmitglied                             |
|                                     | TKT Engineering Sp. z.o.o. (Polen)               | stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats    |
| DI Klaus Ortner                     | ELIN GmbH  | Aufsichtsratsmitglied                             |
|                                     | PORR AG <sup>1</sup>                             | Aufsichtsratsmitglied                             |
| Dr. Ludwig Steinbauer               | Klinikum Austria Gesundheitsgruppe GmbH          | Aufsichtsratsmitglied                             |
| Mag. Paul Unterluggauer             | ELIN GmbH  | stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats  |
| Hon.-Prof. Dr. Bernhard Vanas       | PORR AG <sup>1</sup>                             | Aufsichtsratsmitglied                             |
|                                     | Wolfgang Denzel Holding AG                       | Aufsichtsratsmitglied                             |
|                                     | Bankhaus Denzel AG                               | Aufsichtsratsmitglied                             |
|                                     | Wolfgang Denzel AG                               | Aufsichtsratsmitglied                             |
|                                     | Wolfgang Denzel Auto AG                          | Aufsichtsratsmitglied                             |
| Dr. Birgit Wagner                   | -  | -   |
| Dr. Susanne Weiss                   | ROFA AG  | Vorsitzende des Aufsichtsrats                     |
|                                     | PORR AG <sup>1</sup>                             | Aufsichtsratsmitglied                             |
|                                     | Wacker Chemie AG <sup>1</sup>                    | Aufsichtsratsmitglied                             |
| Dipl.-Ök. Anke Duchow               | -  | -   |
| Martin Mann                         | -  | -   |
| Hannes Muster                       | -  | -   |
| Günter Schnötzing                   | -  | -   |

<sup>1</sup> Börsennotiert

prüfers), insbesondere im Hinblick auf die für UBM erbrachten zusätzlichen Leistungen, (v) die Erstattung des Berichts über das Ergebnis der Abschlussprüfung an den Aufsichtsrat und die Darlegung, wie die Abschlussprüfung zur Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung beigetragen hat, sowie die Rolle des Prüfungsausschusses dabei, (vi) die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung,

die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts und des Corporate-Governance-Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat, (vii) die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, des konsolidierten Corporate-Governance-Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat, und (viii) die



Durchführung des Verfahrens für die Auswahl des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) unter Bedachtnahme auf die Angemessenheit des Honorars sowie die Empfehlung für seine Bestellung an den Aufsichtsrat.

Der Prüfungsausschuss hielt im Geschäftsjahr 2024 fünf Sitzungen ab. Am 19. Februar 2024 fand die erste Sitzung des Prüfungsausschusses gemäß C-Regel 81a des Österreichischen Corporate Governance Kodex ohne Beisein des Vorstands statt, in der die Prüfungsplanung, die Prüfungsschwerpunkte und die wechselseitige Kommunikation zwischen (Konzern-) Abschlussprüfer und dem Prüfungsausschuss erörtert wurden. Am 20. März 2024 fand eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt, in der der Abschlussprüfer über den Stand der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses zum 31.12.2023 berichtet hat. Am 09. April 2024 fand eine Sitzung des Prüfungsausschusses zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses 2023 unter Beiziehung des Abschlussprüfers statt. In derselben Sitzung befasste sich der Aufsichtsrat unter anderem auch mit dem Revisionsplan 2024 sowie mit dem Bericht des Vorstands zu den Related Party Transactions 2023 und über das Risikomanagement. In der unter Beiziehung des Abschlussprüfers stattfindenden Prüfungsausschusssitzung am 26. September 2024 befasste sich der Prüfungsausschuss unter anderem mit dem Bericht des Vorstands über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagements (Fraud) sowie mit der Compliance (Corruption) im Sinne der C-Regeln 18 und 18a des Österreichischen Corporate Governance Kodex und der Prüfungsplanung von Einzel- und Konzernabschluss 2024. In der letzten Sitzung des Geschäftsjahres, am 12. Dezember 2024, befasste sich der Prüfungsausschuss entsprechend der C-Regel 83 des Österreichischen Corporate Governance Kodex mit dem Bericht des Vorstands über die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Ing. Karl-Heinz Strauss, MBA, FRICS (Vorsitzender), DI Iris Ortner, Hon.-Prof. Dr. Bernhard Vanas (Finanzexperte) und Dr. Susanne Weiss.

**Nominierungsausschuss:** Dem Nominierungsausschuss kommen folgende Aufgaben zu: (i) Vorbereitung von Vorstandsbestellungen inklusive Nachfolgeplanung: Der Nomi-

nierungsausschuss hat vor Bestellung von Mitgliedern des Vorstands unter Berücksichtigung der Unternehmensausrichtung und der Unternehmenslage das jeweils erforderliche Anforderungsprofil für den Vorstand zu definieren und die Entscheidung des Gesamtaufsichtsrats vorzubereiten; (ii) Erstellung von Wahlvorschlägen zur Besetzung freier Mandate im Aufsichtsrat: Der Nominierungsausschuss befasst sich mit der Planung der Besetzung von Aufsichtsratsmandaten. Der Nominierungsausschuss unterbreitet dem Gesamtaufsichtsrat Besetzungsvorschläge, welche aufgrund eines Beschlusses des Gesamtaufsichtsrats der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Bei Besetzungsvorschlägen ist auf die fachliche und persönliche Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder sowie auf eine im Hinblick auf die Struktur und das Geschäftsfeld von UBM fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu achten. Weiters sind Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen. Es ist auch darauf zu achten, dass niemand als Aufsichtsratsmitglied vorgeschlagen wird, der rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden ist, die seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt.

Ein Zusammentreten des Nominierungsausschusses war im Geschäftsjahr 2024 nicht erforderlich. Der Nominierungsausschuss besteht aus folgenden Aufsichtsratsmitgliedern: Ing. Karl-Heinz Strauss, MBA, FRICS (Vorsitzender), DI Iris Ortner und Dr. Susanne Weiss.

**Vergütungsausschuss:** Dem Vergütungsausschuss kommen im Sinn der maßgebenden Rechtsvorschriften und im Hinblick auf die aktuelle Vergütungspolitik folgende Aufgaben zu: (i) Befassung mit den Angelegenheiten der Vergütung der Vorstandsmitglieder und dem Inhalt von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern, insbesondere Festlegung und Umsetzung der Grundsätze für die Vergütung der Vorstandsmitglieder im Sinne der C-Regeln 27 (insbesondere Festlegung eines Kriterienkatalogs für variable Vergütungsbestandteile), 27a und 28 des Österreichischen Corporate Governance Kodex; (ii) Überprüfung der Vergütungspolitik

für Vorstandsmitglieder in regelmäßigen Abständen; (iii) Zustimmung zur Übernahme von Nebentätigkeiten durch Vorstandsmitglieder.

Der Vergütungsausschuss hielt im Geschäftsjahr 2024 eine Sitzung am 20. März 2024 ab, in der die fehlenden Voraussetzungen für die Auszahlung der Jahresboni für alle Mitglieder des Vorstands, die Anpassung der Pensionsregelung für die Vorstandsmitglieder Thomas Winkler und Patric Thate, die Anpassung der Vergütungspolitik, der Vergütungsbericht an die Hauptversammlung sowie der Vorschlag für die Durchführung eines Aktien-Optionen-Programms für Führungskräfte besprochen wurden. Der Vergütungsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern: Ing. Karl-Heinz Strauss, MBA, FRICS (Vorsitzender), DI Iris Ortner und Dr. Susanne Weiss (Vergütungsexpertin).

**ESG-Ausschuss:** Der ESG-Ausschuss befasst sich mit der Analyse von Nachhaltigkeitskriterien und Corporate-Social-Responsibility-Konzepten im Unternehmensprozess, insbesondere Festlegung maßgeblicher Environmental-, Social- und Governance-Faktoren (ESG), die im Einzelnen durch Branchenzugehörigkeit und Geschäftsmodell des Unternehmens bestimmt werden und regionalen Einflüssen unterliegen; ESG zielt auf die Berücksichtigung von Faktoren ab, die aus dem Einfluss auf oder durch die Umwelt (ökologisch), aus sozialen und gesellschaftlichen Einflüssen sowie aus der Unternehmensverfassung und -führung resultieren. Der ESG-Ausschuss übernimmt zusätzlich die Aufsicht und Beratung zu einem ESG-Maßnahmenkatalog mit klarer Zuordnung der Verantwortlichkeiten auf Vorstands- und Aufsichtsratsebene sowie die Überwachung und Prüfung der gesetzten ESG-Maßnahmen, wie insbesondere Auswirkungen von Beschaffungs- und Entwicklungsprozessen auf Ökosysteme, Nutzung von Ressourcen, die unmittelbare und mittelbare Nachbarschaft sowie gute Unternehmensführung.

Der ESG-Ausschuss hielt im Geschäftsjahr 2024 zwei Sitzungen ab. In der Sitzung am 09. Juli 2024 wurden der Bericht des Wirtschaftsprüfers über die freiwillige Prüfung des ESG-Berichts 2023, die aktuellen Entwicklungen im regulatori-

schen Umfeld, die Weiterentwicklung der ESG Berichterstattung, die ESG-Risiken und -Chancen sowie die Fortschritte zu „Green Building“ und dem Bereich „social“ mit dem Vorstand erörtert. In der Sitzung am 11. Dezember 2024 berichtete der Vorstand über die aktuellen Weiterentwicklungen der ESG Berichterstattung sowie über die laufenden Fortschritte der UBM im Bereich ESG (z.B. „Green Building“, ESG-Ratings, Lieferanten-Checks, Social Events). Der ESG-Ausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern: DI Iris Ortner (Vorsitzende), Dr. Susanne Weiss (stellvertretende Vorsitzende), Dr. Birgit Wagner und Dipl.-Ök. Anke Duchow.

## Frauenförderung

UBM arbeitet verstärkt daran, den Frauenanteil in ihrer Organisation zu heben. Im Vergleich zu anderen Unternehmen der Immobilienbranche schneidet UBM konzernweit per 31. Dezember 2024 mit 22 Frauen (per 31. Dezember 2023: 24) in leitenden Positionen (Aufsichtsräte, Geschäftsführer, Prokuristen und leitende Angestellte der UBM Development AG sowie deren Tochtergesellschaften) positiv ab. Als nachhaltig wirtschaftender Konzern orientiert sich UBM an gesellschaftsrelevanten Themen wie der Chancengleichheit am Arbeitsplatz. Im Jahr 2024 waren von den konzernweit 18 neu eingestellten Mitarbeitern 7 Frauen und 11 Männer (exkl. Hotelmitarbeiter). Es bestehen keine Gehaltsunterschiede zwischen Männern und Frauen bei gleicher Tätigkeit und gleicher Ausbildung. Bereits bei den Stellenausschreibungen werden Frauen konkret angesprochen. Um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu unterstützen, bietet das Unternehmen konzernweit flexible Arbeitszeiten mittels Gleitzeitregelung an.

UBM setzt sich aktiv und nachhaltig für ein diskriminierungsfreies Arbeitsumfeld sowie für eine Kultur der wechselseitigen Anerkennung und Wertschätzung aller Beschäftigten ein. Das Unternehmen behandelt seine Mitarbeiter gleich – ohne Differenzierung nach Geschlecht, gesellschaftlicher Herkunft, sexueller Orientierung, Nationalität, Religion oder Alter. Jeder Form von Diskriminierung wird entschieden entgegengetreten.

### **Diversitätskonzept im Zusammenhang mit der Besetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat verfolgt hinsichtlich der Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat kein gesondertes Diversitätskonzept. UBM arbeitet daran, den Anteil der weiblichen Mitarbeiter in der Gesamtbelegschaft und in leitenden Positionen zu erhöhen. Zudem erfolgt bei Mitarbeitenden - unabhängig von Funktion und Ebene - keinerlei Differenzierung nach Geschlecht, gesellschaftlicher Herkunft, sexueller Orientierung, Nationalität, Religion oder Alter. Vor diesem Hintergrund hält der Aufsichtsrat die Festlegung von Diversitätszielen bei einem Kontrollorgan für nicht zweckmäßig und zielführend. Bildungs- und Berufshintergrund spielen insoweit eine wesentliche Rolle, als die jeweilige für ein Aufsichtsratsmandat in Frage kommende Person in der Lage sein muss, das Mandat auch optimal auszuüben. Diese Voraussetzungen werden ebenfalls nicht abstrakt im Vorhinein definiert, sondern vielmehr im jeweiligen konkreten Fall individuell beurteilt. Bei der Vorbereitung von entsprechenden Vorschlägen an die Hauptversammlung sind daher ausschließlich die Kompetenz und der konkrete Bedarf in der jeweiligen Besetzungssituation ausschlaggebend. Dasselbe gilt nach Auffassung des Aufsichtsrats auch für die Besetzung des Vorstands.

### **Vergütung**

Hinsichtlich der Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats wird auf den anlässlich der 144. ordentlichen Hauptversammlung 2025 vorzulegenden Vergütungsbericht verwiesen.

### **Externe Evaluierung**

Die Einhaltung der Bestimmungen des Corporate Governance Kodex durch UBM Development AG wurde vom Abschlussprüfer, der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., im Rahmen der sonstigen Prüfung (gemäß KFS/PG13) des Corporate Governance Berichts evaluiert und darüber ein Bericht erstattet, der auf der Website der UBM Development AG, eingesehen werden kann. Die Evaluierung des Corporate-Governance-Berichts für das Jahr 2024 ergab keine Beanstandungen.